

# RS Vwgh 2000/2/23 97/09/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0092 E 15. Dezember 1989 RS 6 (erster Satz)

## Stammrechtssatz

Eine einwandfreie Dienstleistung nach Aufdeckung der Tat vermag den Vertrauensverlust nicht aufzuwiegen. Angesichts der Art und Schwere der begangenen Straftat (hier: Vergehen der Veruntreuung nach dem § 133 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB) kommt eine andere Disziplinarmaßnahme als jene der Entlassung von vornherein nicht in Betracht, weshalb alle möglicherweise sonst gegebenen Milderungsgründe dahinstehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090082.X05

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)